

Zusatzfall – Arbeitsrecht / AN-Haftung

Fall 1:

A und B betreiben als Fachärzte eine Gemeinschaftspraxis für radiologische Diagnostik und Nuklearmedizin in Form einer GbR. Etwa 2/3 des durchschnittlichen Umsatzes der Praxis werden mit einem Magnetresonanztomographen (MRT) erwirtschaftet. Die P ist in der Praxis langjährig als Reinigungskraft beschäftigt, zuletzt gegen ein monatliches Bruttogehalt i.H.v. 320 €. Sie hat freiwillig eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Am Sonntag, 8. Januar 2011, besuchte die P ihre über den Praxisräumen wohnende und mit ihr befreundete Arbeitskollegin Frau X. Am Ende des Besuchs nahmen die beiden Frauen auf dem Weg zur Haustür in der Praxis einen Alarmton wahr. P ging in die nicht verschlossenen Praxisräume, stellte fest, dass der Alarm vom MRT ausging und wollte an der Steuereinheit des Geräts den Alarmton ausschalten. Die fest an der Wand montierte Steuereinheit besitzt fünf Schaltknöpfe, vier davon sind in blauer Farbe gehalten und mit „host standby“, „alarm silence“, „system off“ und „system on“ überschrieben. Oberhalb von diesen im Quadrat angeordneten blauen Schaltknöpfen befindet sich ein deutlich größerer roter Schaltknopf, der mit der weißen Aufschrift „magnet stop“ versehen ist. Dieser rote Schalter ist hinter einer durchsichtigen Plexiglasklappe, die vor der Betätigung des Schalters angehoben werden muss, angebracht.

Um den Alarm auszuschalten, drückte die P statt des hierfür vorgesehenen blauen Knopfes „alarm silence“ den roten Schaltknopf „magnet stop“ und löste hierdurch einen so genannten MRT-Quench aus. Dabei wird das im Gerät als Kühlmittel eingesetzte Helium in wenigen Sekunden ins Freie abgeleitet, was das elektromagnetische Feld des Gerätes zusammenbrechen lässt.

Die nach dieser Notabschaltung fällige Reparatur kostete 30.500 €. Unter Berücksichtigung des vertraglichen Selbstbehalts zahlte die Schadensversicherung von A und B für jeden Ausfalltag Schadensersatz i.H.v. 10.289,34 €. Zusätzlich entstand ein weiterer, von der Versicherung nicht abgedeckter Nutzungsausfallschaden i.H.v. 18.000 €.

A und B verlangen von P Schadensersatz für die Reparaturkosten und den verbliebenen Nutzungsausfallschaden. Der rote Knopf für die Notabschaltung ist zusätzlich durch zwei über dem Plexiglasdeckel angebrachte, beschriftete Klebestreifen gesichert gewesen: Auf dem oberen Streifen stand „bei Alarm: alarm silence drücken“ und auf dem unteren „nicht magnet stop. Es wird teuer!“.

¹ Fall nach BAG v. 28. Oktober 2010, 8 AZR 418/09 in NJW 2011, 1096